

2. Begriffsbestimmung

2.1 Kampfmittel

¹Kampfmittel im Sinn dieser Bekanntmachung sind gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, die Explosiv-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. ²Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.

2.2 „Alte“ und „neue“ Kampfmittel

„Alte“ Kampfmittel im Sinn dieser Bekanntmachung sind Kampfmittel, die bis Ende des Zweiten Weltkriegs hergestellt wurden; andernfalls gelten sie als „neue“ Kampfmittel.

2.3 Handfeuerwaffen

Handfeuerwaffen im Sinn dieser Bekanntmachung sind Feuerwaffen (Langwaffen und Kurzwaffen entsprechend dem Waffengesetz – WaffG), die von einer einzelnen Person getragen und ohne Zuhilfenahme weiterer Personen oder Hilfsmittel eingesetzt werden können (das Kaliber liegt im Allgemeinen unter 20 mm).

2.4 Kriegswaffen

¹Kriegswaffen sind die in der Anlage (Kriegswaffenliste) zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) genannten Kampfmittel. ²Funktionsfähige Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschossen ohne Zusätze, wie zum Beispiel Leuchtschur, unterliegt dem Waffengesetz. ³Zur näheren Bestimmung der Kriegswaffeneigenschaft wird auf die „Erläuterungen zur Kriegswaffenliste“ verwiesen, die auch über die Internetseite der Zollverwaltung www.zoll.de zugänglich sind.